



Besuchsregelungen

nach CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Liebe Besucher,
nachfolgend möchten wir Sie auf die aktuell geltenden Regelungen hinweisen und bitte um Beachtung.

Pro Bewohner ist pro Tag grundsätzlich ein Besuch von zwei Personen gestattet. Die Einrichtung kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen zulassen. Besuchswünsche sollen im jeweiligen Pflegestock vorab angemeldet werden.

Der Besuch durch Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist nicht gestattet.

Beim Besuch

- 1. *Händedesinfektion***
- 2. *Besucher muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen***
(während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen – nicht im Freien)
- 3. *Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen***
4. Daten des Besuchers werden erhoben:
 - * Name und Vorname
 - * Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs
 - * Besucher Bewohner
 - * Telefonnummer oder Adresse des Besuchers

Bitte beachten: In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung sind Besuche nicht gestattet.